

Teilegutachten Nr.: 351-0470-02-FBTP; 1. Neufassung
Hersteller: Fa. K.A.W. Fahrwerkstechnik, D-34246 Vellmar
Typ: KAW Carisma VA / VA/1 / HA

Seite: 1 von 4

1. Neufassung TEILEGUTACHTEN Nr.: 351-0470-02 FBTP

über die Vorschriftsmäßigkeit eines Fahrzeuges bei bestimmungsgemäßem Ein- oder Anbau von Teilen gemäß § 19 Abs. 3 Nr. 4 StVZO

für die Umrüstung: **Fahrwerksfedern**
Typ: **KAW Carisma VA / VA/1 / HA**
des Antragstellers: **K.A.W. Fahrwerkstechnik**
Industriestraße 1
34277 Fuldabrück/Bergshausen
für Fahrzeug: **Mitsubishi Carisma (Typ: DAO)**

0. Hinweise für den Fahrzeughalter

Unverzügliche Durchführung und Bestätigung der Änderungsabnahme:

Durch die vorgenommene Änderung erlischt die Betriebserlaubnis des Fahrzeuges, wenn nicht unverzüglich die gemäß StVZO § 19 Abs.3 vorgeschriebene Änderungsabnahme durchgeführt und bestätigt wird oder festgelegte Auflagen nicht eingehalten werden!

Nach der Durchführung der technischen Änderung ist das Fahrzeug unter Vorlage des vorliegenden Teilegutachtens unverzüglich einem amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer einer Technischen Prüfstelle oder einem Prüfenieur einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation zur Durchführung und Bestätigung der vorgeschriebenen Änderungsabnahme vorzuführen.

Einhaltung von Hinweisen und Auflagen:

Die unter III. und IV. aufgeführten Hinweise und Auflagen sind dabei zu beachten.

Mitführen von Dokumenten:

Nach der durchgeführten Abnahme ist der Nachweis mit der Bestätigung über die Änderungsabnahme (Anbaubestätigung) mit den Fahrzeugpapieren mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen vorzuzeigen; dies entfällt nach erfolgter Berichtigung der Fahrzeugpapiere.

Berichtigung der Fahrzeugpapiere:

Die Berichtigung der Fahrzeugpapiere (Fahrzeugbrief und Fahrzeugschein, Betriebserlaubnis nach §18 Abs.5 StVZO oder Anhängerverzeichnis) durch die zuständige Zulassungsbehörde ist durch den Fahrzeughalter entsprechend der Festlegung in der Bestätigung der ordnungsgemäßen Änderung zu beantragen.

Weitere Festlegungen sind der Bestätigung der ordnungsgemäßen Änderung zu entnehmen.

Teilegutachten Nr.: 351-0470-02-FBTP; 1. Neufassung
Hersteller: Fa. K.A.W. Fahrwerkstechnik, D-34246 Vellmar
Typ: KAW Carisma VA / VA/1 / HA

Seite: 2 von 4

I. Verwendungsbereich

Fahrzeughersteller: NETHERLANDS CAR (NL)
Fahrzeugtyp / -ausführung: DA0
Handelsbezeichnung: MITSUBISHI CARISMA
ABE bzw. EG-BE Nr. (einschl. Nachträgen, soweit keine fahrwerksrelevanten Änderungen vorliegen): e4*93/81*0005*.. / e4*98/14*0005*
Weitere erforderliche Angaben oder Einschränkungen zum Verwendungsbereich an Fahrzeugen: keine

II. Technische Beschreibung

Die Tieferlegung des Fahrzeugs erfolgt durch andere Fahrwerksfedern. Beim Prüffahrzeug betrug sie ca. 60 mm.

Bei der Begutachtung des umgerüsteten Fahrzeugs ist die Fahrzeughöhe zu messen und in der Anbaubestätigung bzw. im Fahrzeugbrief entsprechend zu korrigieren.

Vorderachse:

FEDERN

Art:	Schraubenfedern (zylindrisch)	
Kennzeichnung (Aufdruck):	KAW Carisma VA	KAW Carisma VA/1
	außer 1,6l und 1,9l Diesel	Für 1,6l und 1,9l Diesel
Außendurchmesser (max.):	174 mm	146 mm
Windungszahl:	4,75	5,8
Drahtdurchmesser:	14,5 mm	12,0 mm
geprüfte (max.) Achslast:	1065 kg	945 kg
Oberfläche:	EPS-Beschichtung	
Stossdämpfer:	Serien- oder Sportdämpfer *)	
Endanschläge:	Serie	Gekürzt auf 60 mm

Hinterachse:

FEDERN

Art:	Schraubenfedern (zylindrisch, einseitig eingezogen)	
Kennzeichnung (Aufdruck):	KAW Carisma HA	
Außendurchmesser (max.):	97 / 90 mm	
Windungszahl:	10,6	
Drahtdurchmesser:	10,5 mm	
geprüfte (max.) Achslast:	895kg	
Oberfläche:	EPS-Beschichtung	
Stossdämpfer:	Serien- oder Sportdämpfer *)	
Endanschläge:	Serie	

*) mit gleichen Abmessungen wie Seriedämpfer (Endanschlag, Dämpferrohrlänge) und Freigabe des Dämpferherstellers für den betreffenden Fahrzeugtyp

III. Hinweise zur Kombinierbarkeit mit weiteren Änderungen

Es können andere Rad/Reifenkombinationen als die serienmäßigen in Verbindung mit dieser Fahrwerksumrüstung verbaut werden. Es ist das entsprechende Gutachten für die vorhandene Rad/Reifen-Kombination bei der Begutachtung vorzulegen. Dabei darf die serienmäßige Federwegbegrenzung nicht aufgrund von Auflagen in diesem Gutachten verändert werden.

IV. Hinweise und Auflagen

für den Hersteller / Einbaubetrieb:

- Der Gutachteninhaber hat dafür zu sorgen, dass dieses Gutachten durch Nachtrag ergänzt wird, wenn sich an den genannten Fahrzeugtypen oder Umrüstteilen Änderungen ergeben, die die Verwendung der Umrüstteile beeinträchtigen könnten.

für den Fahrzeughalter:

- siehe Punkt 0.
- Wenn sich die Zulassungsstelle das nächste Mal mit Ihren Fahrzeugpapieren befasst (z.B. An-, Ummeldungen, Halterwechsel etc.), legen Sie bitte zusätzlich die Anbaubestätigung für die Berichtigung der Fahrzeugdaten vor.

für die Änderungsabnahme:

1. Dieses Teilegutachten darf nur mit Stempel und Unterschrift des Antragstellers verwendet werden. Wegen der Vielzahl der Gutachten können Unterschrift und Stempel auch in Druck- oder Kopieform ausgeführt sein.
2. Fahrwerk (insbesondere bereits vorhandene Dämpferelemente, Federwegbegrenzer usw.), Brems- und Lenkanlage müssen in technisch einwandfreiem Zustand sein.
3. Die Spur- und Sturzwerte des Fahrzeugs sind nach der Umrüstung gemäß Herstellerangabe einzustellen und durch ein Messblatt nachzuweisen.
4. Die Scheinwerferhöhe- und -einstellung ist zu überprüfen. Beim Prüffahrzeug betrug die Höhe Unterkante leuchtende Fläche über Fahrbahn über 500 mm.
5. Die Vorspannung der Federn ist im voll ausgefederten Zustand am Fahrzeug zu prüfen.
6. Bei Verwendung der Fahrwerksfedern KAW Carisma VA/1 sind die serienmäßigen Endanschläge auf eine Länge von 60 mm zu kürzen.
7. Die Fahrzeughöhe ist neu festzulegen.
8. Wird die Bodenfreiheit von 110 mm - z.B. durch serienfremde Spoiler oder Schalldämpfer - unterschritten, ist diese zu ermitteln und unter Ziff.33 in der Anbaubestätigung bzw. im Fahrzeugbrief festzuhalten.
9. Ist am Fahrzeug eine Anhängervorrichtung vorhanden, so ist auf die vorgeschriebene Mindesthöhe der Kupplungskugel bei zulässigem Gesamtgewicht des Fahrwerks von 350 mm (Kugelmittle/Fahrbahn) zu achten.
10. Falls ein lastabhängiger Bremskraftregler vorhanden ist, ist dieser entsprechend dem Werkstatthandbuch neu einzustellen.
11. Die geprüften maximalen Achslasten (siehe Pkt. II.) bzw. die in den Fahrzeugpapieren aufgeführten zulässigen Achslasten dürfen nicht überschritten werden.
12. Bei Fahrzeugen mit Niveauregulierung an der HA ist die Regelung auf das neue Niveau der HA entsprechend Werkstatthandbuch des Fahrzeugherstellers neu einzustellen.

Teilegutachten Nr.: 351-0470-02-FBTP; 1. Neufassung
Hersteller: Fa. K.A.W. Fahrwerkstechnik, D-34246 Vellmar
Typ: KAW Carisma VA / VA/1 / HA

Seite: 4 von 4

13. Die Mindesthöhe des amtlichen Kennzeichens von vorne 200 mm und hinten 300 mm ist zu beachten.

Eine Berichtigung der Fahrzeugpapiere ist erforderlich, aber zurückgestellt. Sie ist der zuständigen Zulassungsbehörde bei deren nächster Befassung mit den Fahrzeugpapieren durch den Fahrzeughalter zu melden. Folgendes Beispiel für die Eintragung wird vorgeschlagen:

Ziffer:	Eintragung:
13 (Höhe):	<i>korrigieren, Fz.höhe ist neu festzulegen ***</i>
33 (Bemerkungen):	<i>m. Fahrw.fed. KAW Carisma VA (bzw. VA/1)/HA***</i>

V. Prüfgrundlagen und Prüfergebnisse

Die unter Punkt II beschriebene Änderung wurden entsprechend dem VdTÜV Merkblatt Nr. 751 Anh.2 geprüft. Die dort gestellten Anforderungen werden erfüllt.

VI. Anlagen:

keine

VII. Schlussbescheinigung

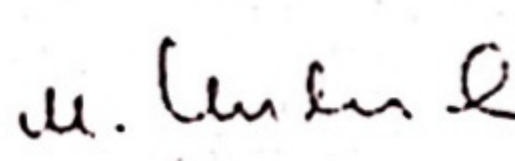

Es wird bescheinigt, dass die im Verwendungsbereich beschriebenen Fahrzeuge nach der Änderung und der durchgeführten und bestätigten Änderungsabnahme unter Beachtung der in diesem Teilegutachten genannten Hinweise / Auflagen insoweit den Vorschriften der StVZO in der heute gültigen Fassung entsprechen.

Der Hersteller (Inhaber des Gutachtens) hat den Nachweis (Reg.-Nr. 99109 / Zertifizierungsstelle Kraffahrt) erbracht, dass er ein Qualitätssicherungssystem gemäß Anlage XIX, Abschnitt 2 StVZO unterhält.

Das Teilegutachten umfasst die Blätter 1-4 einschließlich der unter VI. aufgeführten Anlagen und darf nur im vollen Wortlaut vervielfältigt und weitergegeben werden.

Das Teilegutachten verliert seine Gültigkeit bei technischen Änderungen am Fahrzeugteil oder wenn vorgenommene Änderungen an dem beschriebenen Fahrzeugtyp die Verwendung des Teiles beeinflussen, sowie bei Änderung der gesetzlichen Grundlagen.

Garching den 24.08.2005

Dipl.-Ing. (FH) M. Kühnlein
Sachverständiger
Prüflabor DIN EN ISO / IEC 17025

K.A.W. Fahrwerkstechnik

Wiesenstraße 13b

D-34246 Vellmar

Tel. (0561) 82 77 41 - 22 • Fax 82 86 86

Dieses Teilegutachten ist nur gültig mit Originalstempel und Unterschrift des Herstellers.